

Entwurf

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen vom 13. Februar 2012 wird durch den Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 26. September 2016 mit folgender erster Änderungssatzung geändert:

Artikel I Änderungen

(1) § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

(1) *Regelgebühren:*

Die Gebühr für die Zeit einer Begehung oder einer Nachschau je angefangenen 15 Minuten und Mitarbeiter beträgt 17,00 €

Zur Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten der Gefahrenverhütungsschauen wird die errechnete Regelgebühr anhand der Prüfungszeiten vor Ort pauschal mit einem Faktor gemäß folgender Tabelle multipliziert.

Objekte der Gefahrenverhütungsschau		
Anlage zu § 1 Abs.1 Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO vom 28.01.2011 (GVBl. IS.140)		Faktor
1.	Sonderbauten nach §2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)	
a)	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr.1 HBO,	3
b)	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m2 Brutto-Grundfläche haben,	4
c)	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m2 Brutto-Grundfläche,	3
d)	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr.6 HBO,	4
e)	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätzen oder Betten,	3
f)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	4
g)	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m2 Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m2 Brutto- Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten,	4
h)	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential,	3

i)	Garagen mit mehr als 1.000 m2 Nutzfläche.	4
2.	Gewerbe- und Industriebetriebe	
a.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen,	4
b.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,	4
c.)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m2 Nutzfläche Nutzfläche,	4
d.)	Mühlenbetriebe,	4
e.)	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe(Oberkante Lagergut) und Containerlager,	4
f.)	Industriebauten nach der MIndBauRL mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche,	3
g.)	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m2 Brutto-Grundfläche.	4
3.	Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen	
a.)	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m3 Lagermenge,	3
b.)	Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV,	3
c.)	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	3
d.)	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung,	3
e.)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2bis 4 nach der BioStoffV.	3
4.	Sonstige Objekte	
a.)	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besondere Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert,	3
b.)	Messe-oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m2 Brutto-Grundfläche	4
c.)	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen,	4
d.)	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	4
5.	Objekte, die in den Nr. 1 bis 4 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist	4

(2) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des jeweiligen Objektes zu Grunde gelegt.

In der Gebühr nach Abs. 1 sind

- *Zeiten für das Anschreiben der Objektbetreiber und weiteren Fachbehörden*
- *Zeiten für das erforderliche Aktenstudium von Baugenehmigungen/ Brandschutzkonzepten/Feuerwehrplänen/Prüfnachweisen/ Sonderbauvorschriften etc.*
- *Zeiten für die Erstellung von Prüfberichten der GVS*
- *Zeiten für die Information von weiteren Fachbehörden*
- *Zeiten für die Überprüfung von schriftlichen Berichten der Betreiber zur Abstellung von Mängeln*
- *Zeiten für An- und Abfahrt,*
- *Zeiten für die Rechnungsstellung*

enthalten.

(3) Wird eine angekündigte und terminierte Gefahrenverhütungsschau 10 Arbeitstage vor dem Begehungstermin von dem Eigentümer/Betreiber abgesagt, wird ein Zeitantritt von einer Stunde gemäß Abs (1), aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, in Rechnung gestellt.

(2) § 10 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 10

Gebührenhöhe für die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Leistungsnachweis der Feuerwehr gemäß § 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Lauflinienkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang	Gebühr
1 bis 4 Blatt	75,00 €
5 bis 10 Blatt	150,00 €
11 bis 20 Blatt	225,00 €
21 Blatt und mehr	225,00 € + Zeitaufwand je 15min 17,00€

In der Gebühr sind

- Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag,**
- Prüfen der Entwurfsfassung,**
- Genehmigung der Endfassung sowie**
- Sachkosten**

enthalten.

Beratungen werden ab der 31. Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von 17,00 € je angefangene ¼ Stunde abgerechnet.

(2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung als auch der Freigabe von Feuerweherschließungen, einschließlich Abstimmung mit dem Hersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen selbstständig wahrgenommen wird.

(3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden Gebühren entsprechend Abs. 7 erhoben.

(4) Für brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, einschließlich Beratungen, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf einschließlich Fahrtkostenpauschale gemäß Abs. 7.

(5) Für die fachtechnische Beratung und Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf gemäß Abs. 7.

(6) Die Gebühr für die Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gemäß 3 § 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) setzt sich aus einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung sowie einer Fahrkostenpauschale nach Abs. 7 zusammen.

(7) Die Gebührenhöhe sowie die Fahrkosten für die unter Abs. 2 bis 6 aufgeführten Leistungen beträgt:

- je angefangene ¼ Stunde und Mitarbeiter 17,00 €
- je Entfernungskilometer 1,20 €

Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens und die aufgewendete Zeit der Amtshandlung.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gießen, den 26. September 2016

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**